

Antragsteller		<b>Antrag auf Auskunft aus dem Verkehrszentralregister gemäß § 58 Straßenverkehrsgesetz (StVG)</b>
An Kraftfahrt - Bundesamt - Verkehrszentralregister -  <b>24932 Flensburg</b>		
<b>Ich beantrage hiermit Auskunft über die zu meiner Person im Verkehrszentralregister gespeicherten Daten zu erteilen.</b>		
Familienname		
frühere Namen		
Geburtsname		
Vorname(n)		
geb. am		
Geburtsort		
Datum		
Ort	Unterschrift	
<b>Die vorstehende Unterschrift ist von der oben genannten Antragstellerin / vom oben genannten Antragsteller ausgewiesen durch Personalausweis / Reisepass vor mir vollzogen und anerkannt worden. Dies wird hiermit beglaubigt. Die Beglaubigung gilt nur zur Vorlage beim Kraftfahrt - Bundesamt.</b>		
<b>Die vorstehende Unterschrift ist von der oben genannten Antragstellerin / vom oben genannten Antragsteller, mir persönlich bekannt, vor mir vollzogen und anerkannt worden. Dies wird hiermit beglaubigt. Die Beglaubigung gilt nur zur Vorlage beim Kraftfahrt - Bundesamt.</b>		
Datum		Behörde
Ort		
Dienstsiegel		Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg Rathausstraße 1 07774 Dornburg-Camburg
		Im Auftrag
		Unterschrift

# **Straßenverkehrsgesetz (StVG)**

- Auszug -

## **§ 58 Auskunft über eigene Daten aus den Registern**

Einer Privatperson wird auf Antrag schriftlich über den sie betreffenden Inhalt des örtlichen oder des Zentralen Fahrerlaubnisregisters unentgeltlich Auskunft erteilt. Der Antragsteller hat dem Antrag einen Identitätsnachweis beizufügen.

# **Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (FeV)**

(Artikel 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften)

- Auszug -

## **2. Verkehrszentralregister**

### **§ 64 Identitätsnachweis**

- (1) Als Identitätsnachweis bei Auskünften nach § 30 Abs. 8 oder § 58 des Straßenverkehrsgesetzes werden anerkannt
  1. die amtliche Beglaubigung der Unterschrift,
  2. die Ablichtung des Personalausweises oder des Passes oder
  3. bei persönlicher Antragstellung der Personalausweis, der Pass oder der behördliche Dienstausweis.
  
- (2) Für die Auskunft an einen beauftragten Rechtsanwalt ist die Vorlage einer entsprechenden Vollmachtserklärung oder einer beglaubigten Ausfertigung hiervon erforderlich.